



Energiegesetz der Gemeinde Grösch

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Geltungsbereich 2
- Art. 2 Mittelbeschaffung 2
- Art. 3 Mittelverwendung 2
- Art. 4 Jährliche Budgetfestsetzung 2
- Art. 5 Inkrafttreten 2

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der so vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2 Mittelbeschaffung

- ¹ Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau u. Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.
- ² Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 bis 2 Rp. / kWh. In diesem Rahmen legt der Gemeindevorstand den Ansatz jährlich fest.
- ³ Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmung separat auszuweisen.

Art. 3 Mittelverwendung

- ¹ Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus der Abgabe Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Dies können sein:
 - Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.
 - Sanierungen von Bauten und technischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird.
 - Ausbau, Unterhalt und energetische Optimierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung.
 - Dienstleistungen zur Abklärung von energetischen Optimierungen.
 - Öffentlicher Verkehr.
- ² Die nicht verwendeten Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefonds zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und deren Gelder im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verwenden sind.

Art. 4 Jährliche Budgetfestsetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand beschliesst jährlich ein Gesamtbudget für die gemäss Art. 3 auszurichtenden Beiträge, welches an der Gemeindeversammlung genehmigt wird. Er berücksichtigt dabei die zu erwartenden Einnahmen.

Art. 5 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt mit der seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 30.04.2015 per 01.01.2016 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....
Marcel Conzett

.....
Marco Willi